Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V. (CVNB), Stand 11.11.2017 / FE

Ehrungsordnung ab 01.01.2018 „Ehre, wem Ehre gebührt!"

Aktive Mitgliedschaft in Kinder- und Jugendchören
Kinder / Jugendliche in Kinder- und Jugendchören:
10 Jahre / 20 Jahre, Kinder und Jugendliche: Urkunde der Chorjugend im CVNB

Chorleiter in Kinder- und Jugendchören:
10 / 20 / 25 / 40 / 50 Jahre: Urkunde der Chorjugend im CVNB

Kinder- und / oder Jugendchöre
25 / 50 Jahre Bestehen: Urkunde der Chorjugend im CVNB

Erwachsene Sängerinnen und Sänger:
10 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenzeichen in Bronze des CVNB
10 Jahre aktive Vorstandsarbeit: Ehrenzeichen in Silber des CVNB
20 Jahre aktive Vorstandsarbeit: Ehrenzeichen in Gold des CVNB
25 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenzeichen in Silber des CVNB
40 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenzeichen in Gold des CVNB
50 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenzeichen 50 in Gold, Urkunde des CVNB
60 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenzeichen 60 in Gold , Urkunde des CVNB
70 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenzeichen 70 in Gold, Urkunde des CVNB
75 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenurkunde des CVNB
80 Jahre aktive Mitgliedschaft: Ehrenurkunde des CVNB

Fördernde Mitglieder
10 Jahre förderndes Mitglied: Ehrenzeichen in Bronze des CVNB
25 Jahre förderndes Mitglied: Ehrenzeichen Silber des CVNB
40 Jahre förderndes Mitglied: Ehrenzeichen Gold des CVNB
50/60/70/75/80 Jahre förderndes Mitglied: Ehrenurkunde des CVNB

Chorleiter
10 Jahre / 20 Jahre Chorleiter/in: Urkunde des CVNB
25 Jahre Chorleiter/in: Ehrenzeichen Silber, Urkunde des CVNB
40 Jahre Chorleiter/in: Ehrenzeichen Gold, Urkunde des CVNB
50 Jahre Chorleiter/in: Ehrenzeichen 50 Gold, Urkunde des CVNB

Chöre
50 / 75 Jahre: Urkunde des CVNB
100 Jahre: Urkunde und Noten-Gutschein des CVNB; Zelterplakette gesondert beantragen
125 / 150 / 175 / 200 Jahre: Urkunde des CVNB, Notengutschein des CVNB

Hinweise

~~Die Mitgliedschaft in unseren Chören wird bei Erreichen entsprechender Zugehörigkeitsjahre ehrend gewürdigt. Äußere Zeichen sind Ehrennadeln in unterschiedlicher Ausprägung, Urkunden und Liedgaben (für Chöre). Alle Ehrungszeichen / Urkunden werden ab 01.01.2018 vom CVNB vergeben. Beantragen Sie alle Ehrenzeichen, wie Nadeln, Urkunden bitte nur über Ihren Sängerkreis / Sängerbund / Kreischorverband mit den Antragsformularen im Internet unter www.cvnb.de / Leistungen / Ehrungen.~~

~~Antragsformular Ehrung gibt es für Sängerin oder Sänger / für Chorleiterin oder Chorleiter / für Vereine.~~

Ehrungen sind beim Ostfriesischen Chorverband zu bestellen.

[illegible]

Der einzelne Chor / Kreischorverband / Sängerbund kann individuelle Ehrungen vornehmen, wenn keine Ehrungen seitens des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen vorgesehen sind.

Das Ehrenzeichen in Silber wird entweder für 10 Jahre aktive Vorstandsarbeit
oder für 25 Jahre aktives Singen vom Chorverband Niedersachsen-Bremen (CVNB) verliehen.
Das Ehrenzeichen in Gold wird entweder für 20 Jahre aktive Vorstandsarbeit
oder für 40 Jahre aktives Singen vom Chorverband Niedersachsen-Bremen (CVNB) verliehen.

Hat ein Mitglied die Ehrennadel bereits für Vorstandsarbeit bekommen, kann
die Ehrennadel nicht nochmals für die entsprechende Anzahl Jahre aktives Singen verliehen werden.
In diesem Falle kann eine individuelle Ehrung durchgeführt werden.

Voraussetzungen für eine Ehrung

Voraussetzung für die Ehrung ist, dass die Person / der Chor zum Zeitpunkt der Verleihung Mitglied im Kreischorverband / Chorverband Niedersachsen-Bremen ist. Wie lange diese Mitgliedschaft bereits besteht, spielt dabei keine Rolle. Alle Ehrungen müssen in Verbindung mit einer ausreichenden Begründung und den geforderten Nachweisen bei Ihrem Sängerkreis oder Sängerbund oder Kreischorverband beantragt werden.

Beispiele:
Ein Sänger singt nachweislich seit 50 Jahren in unterschiedlichen Chören. Er singt seit 1 Jahr in einem Mitgliedschor. Die Ehrung steht im zu.
Ein Chor existiert 50 Jahre, erst seit wenigen Jahren ist der Chor Mitglied im CVNB. Ihm steht die Ehrung zu.

Aktive und passive Mitgliedsjahre

dürfen für die Ehrung nicht addiert werden. Ehrungen in Zwischenjahren ist chorindividuell möglich. Die für die Ehrung entsprechende Anzahl Jahre müssen voll erfüllt sein. Zwischenzeiten, in denen keine Mitgliedschaft bestand, zählen nicht mit. Beispiel: ein Sänger hat innerhalb der letzten 60 Jahre 50 Jahre in einem oder in verschiedenen Chören aktiv gesungen, so kann er für 50 Jahre geehrt werden, nicht für 60 Jahre.
Beispiel: Ein Sänger singt in 2 Chören. In Chor A seit 40 Jahren, in Chor B seit 15 Jahren. Ehrung kann nur für 40 Jahre in Chor A erfolgen (keine Addition paralleler Choraktivität möglich).
Die Addition von aktiver Mitgliedschaft (Singetätigkeit) und fördernder (passiver) Mitgliedschaft ist nicht möglich. Beispiel: Ein Sänger hat 40 Jahre aktiv gesungen und ist seit 10 Jahren förderndes Mitglied. Mit Ehrungszeichen des Chorverbandes kann für 40 Jahre aktives Singen eine Ehrung vorgenommen werden. Möglich ist zusätzlich eine Ehrung für 10 Jahre fördernde Mitgliedschaft (gesonderte bronzene Ehrennadel für fördernde Mitglieder). Eine Ehrung für 50 Jahre mit Ehrennadel des Chorverbandes für aktive Mitgliedschaft ist in diesem Beispiel nicht zulässig.

Zeitliche Unterbrechung der Mitgliedschaft

Vorübergehende Unterbrechung der Aktivitäten durch Krieg zählen als aktive Zeiten. Ebenso das älteste Datum bei Zusammenlegung von Vereinen zu einem neuen Verein, der in Rechte und Pflichten der Vorgängervereine nahtlos eingetreten ist. War der Verein aber zwischenzeitlich erloschen und später neugegründet worden, ist keine Berechtigung für die Ehrung gegeben, wenn seit der Neugründung nicht die notwendige Anzahl Jahre vergangen ist.